

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 24. Jänner 1968
zu Zl.336, Gem.Kom.-A.u.
Gesundh.-A.

B e r i c h t
des
Gemeinsamen Kommunal-Ausschusses und Gesundheits-Ausschusses

Der Gemeinsame Kommunal-Ausschuß und Gesundheits-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 24. Jänner 1968 mit der Novelle zum NÖ. Krankenanstaltengesetz, Zl.Ltg.-336, beschäftigt und diesen Gesetzesentwurf im Hinblick auf die vom Nationalrat am 15. Dezember 1967 beschlossene 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.6/1968, abgeändert.

Der Gesetzesentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung sowie die erläuternden Bemerkungen hiezu liegen bei.

E r l ä u t e r n d e B e m e r k u n g e n

Der Nationalrat hat am 15. Dezember 1967 die 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 6/1968, beschlossen. Dieses Gesetz beinhaltet im Artikel I Z. 42 eine Abänderung des § 148 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955. Diese Bestimmung bedarf nunmehr der Ausführung durch den Landesgesetzgeber in der Form, daß § 54 Abs. 1 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes, LGBl.Nr. 109/1957, entsprechend abgeändert wird. Nach der neuen Regelung sind im Falle der Anstaltspflege des Angehörigen eines nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Versicherten vom Versicherungsträger 90 v.H. der Pflegegebührenersätze und vom Versicherten 10 v.H. zu leisten. Ab Beginn der fünften Woche ununterbrochener Anstaltspflege hat der Versicherungsträger dann die vollen Pflegegebühren zu entrichten. Nach der bisherigen Regelung hatte der Versicherungsträger im angegebenen Falle auf die volle Leistungsdauer 80 % der Pflegegebührenersätze und der Versicherte die restlichen 20 % zu entrichten.

Ferner hat der Nationalrat am 31. Mai 1967 das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B.-KUVG.), BGBl.Nr. 200/1967, beschlossen. Damit wurde eine Neukodifizierung des Krankenversicherungsrechtes der Beamten vorgenommen und die Unfallversicherung für diesen Personenkreis neu eingeführt. Dieses Gesetz enthält in den §§ 68 und 96 Abs. 4 ebenfalls grundsatzgesetzliche Bestimmungen, die gemäß § 71 Abs. 4 des Gesetzes binnen 6 Monaten der Ausführung durch die Landesgesetzgeber bedürfen. Diese grundsatzgesetzlichen Bestimmungen regeln Beziehungen der Kranken- und Unfallversicherung zu den Krankenanstalten und sind mit Ausnahme der dort enthaltenen Regelung über die Ermäßigung der Pflegegebührenersätze für Familienangehörige den Bestimmungen der §§ 148,

149 Abs. 2 und 189 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der derzeitigen Fassung nachgebildet. Die den Anspruchsberechtigten nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz von seiten der Krankenanstalten zu erbringenden Leistungen sind die gleichen gegenüber den nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Anspruchsberechtigten. Die Ausführung der zuletzt genannten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen hat dadurch zu geschehen, daß zunächst im § 59 Abs. 2 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes, wo die Beziehungen der Unfall- und Pensionsversicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten geregelt werden, die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Träger der Unfallversicherung aufgenommen wird. Die Einschränkung hinsichtlich des § 54 ergibt sich dabei daraus, daß - wie erwähnt - eine grundsatzgesetzliche Bestimmung über die Verminderung der Pflegegebührenersätze für Familienangehörige, wie sie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz enthält, im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz fehlt, bzw. dort eine Inanspruchnahme von Anstaltspflege durch Angehörige von Versicherten aus dem Titel der Unfallversicherung nicht vorgesehen ist. Ferner ist im § 59 Abs. 3 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes, wo die Krankenversicherungsträger aufgezählt sind, für die außer den Krankenversicherungsträgern nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz die Bestimmungen des NÖ.Krankenanstaltengesetzes anwendbar sind, anstelle der dort enthaltenen Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Träger der Krankenversicherung einzufügen.

Weiters wurde durch Artikel II der Novelle zum Bauernkrankenversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 256/1967, die Krankenversicherungsanstalt der Bauern in "Österreichische Bauernkrankenkasse" umbenannt. Die neue Bezeichnung dieses Versicherungsträgers ist nun ebenfalls im § 59 Abs. 3 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes aufzunehmen.

Die 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist gemäß Artikel V Abs. 1 am 1. Jänner 1968 in Kraft getreten.

Artikel III Abs. 9 dieses Gesetzes bestimmt, daß Artikel I Z. 42, welche Bestimmung nunmehr durch den Landesgesetzgeber ausgeführt werden soll, auch für Versicherungsfälle gilt, die vor dem 1. Jänner 1968 eingetreten sind. Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und die Novelle zum Bauernkrankenversicherungsgesetz sind am 1. Juli 1967 in Kraft getreten. Es ist daher auch die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Gesetzesnovelle entsprechend festzusetzen.

Nach dieser neuerlichen Abänderung des NÖ.Krankenanstaltengesetzes wird der Gesetzestext derart zerklüftet sein, daß eine Wiederverlautbarung dieses Gesetzes unbedingt erforderlich ist.